

Satzung über die Benutzung der Begegnungsstätte in Schwaikheim

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in Verbindung mit §§ 2 und 9 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 28.06.1988 folgende Satzung beschlossen (zuletzt geändert am 24.07.2001 und am 11.11.2014):

I. Benutzungsordnung

§ 1

1. Die Begegnungsstätte ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schwaikheim. Die Begegnungsstätte wurde mit erheblichem finanziellem Aufwand erstellt, es wird deshalb erwartet, dass alle Benützer das Gebäude sowie die Einrichtung schonend und pfleglich behandeln.
2. Die Begegnungsstätte wird den öffentlichen Vereinen und Organisationen zu Übungszwecken und zur Abhaltung von Veranstaltungen kultureller oder gesellschaftlicher Art zu den in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Bedingungen zur Verfügung gestellt, soweit sie nicht für Eigenbedarf der Gemeinde oder ihrer Einrichtungen gebraucht wird.
3. Bei Bedarf kann die Begegnungsstätte durch die Benützer auf eigenes Risiko und Gefahren bewirtschaftet werden.
4. Soweit die Begegnungsstätte nicht für den Eigenbedarf der Gemeinde oder ihrer Einrichtungen und nicht für Veranstaltungen und Übungszwecken der örtlichen Vereine und Organisationen benötigt wird, kann sie Schwaikheimer Einwohnern zu den in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Bedingungen zur Durchführung folgender Familienfeste in geschlossener Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden: silberne, goldene, diamantene, eiserne oder gnadene Hochzeit, 50., 60., 70., 80., 90. oder 100. Geburtstag. Die Abgabe von Getränken und Speisen gegen Entgelt ist in diesem Fall nicht zulässig.

§ 2

Anmeldung und Genehmigung zur Benutzung

1. Jede beabsichtigte Veranstaltung außerhalb des Belegungsplanes sollte beim Bürgermeisteramt mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung angemeldet werden.
2. Liegen für einen Tag mehrere Anmeldungen vor, so entscheidet grundsätzlich die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.
3. Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob bewirtschaftet wird oder zusätzliche Einrichtungsgegenstände benötigt werden und auf welche Zeitdauer die Benutzung sich voraussichtlich erstrecken wird.
4. Die Gemeinde kann die Überlassung der Begegnungsstätte an einen Veranstalter widerrufen. Die Gemeinde sichert jedoch zu, von diesem Widerrufsrecht nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Gebrauch zu machen.

5. Der Veranstalter hat sich der Benutzungs- und Gebührenordnung zu unterwerfen. Das Bürgermeisteramt trifft mit ihm die etwa noch erforderlichen Vereinbarungen.
6. Die Einteilung der regelmäßig wiederkehrenden Benutzungen erfolgt durch das Bürgermeisteramt nach vorheriger Anhörung der Beteiligten (Belegungsplan). Im Zweifelsfall entscheidet der Bürgermeister.

§ 3

Bereitstellen der Räume

1. Die Begegnungsstätte wird vom Hausmeister rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung mit den beweglichen Gegenständen übergeben. Die Rückgabe hat nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens am darauffolgenden Vormittag, an den Hausmeister zu geschehen, wobei vom Hausmeister festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht wurden und das Inventar noch vollständig ist. Für einen etwaigen Mangel wird Ersatzrechnung gestellt.
2. Die Aufstellung und der Abbau der Bestuhlung ist Sache des Veranstalters.

§ 4

Besondere Pflichten der Benutzer

1. Der jeweilige Benutzer oder Veranstalter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über die Polizeistunde, die Genehmigungspflicht von Tanzunterhaltungen und alle sonstigen, sich aus der Benutzung der öffentlichen Gebäude und der Durchführung der Veranstaltung ergebenden Bestimmungen nach den Steuergesetzen, den Vorschriften zum Schutze der Jugend dem Gaststätten-gesetz, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung, dem Gesetz zum Schutze der Sonn- und Feiertage sowie den Unfallverhütungs- und Versicherungsbestimmungen, zu beachten.
2. Bei Filmvorführungen hat der Veranstalter die Vorschriften der Verordnung des Innenministeriums über die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen sowie alle sonstigen einschlägigen Vorschriften genauestens zu beachten.
3. Die jeweilige Benutzungsdauer ist genau einzuhalten.
4. Falls die Begegnungsstätte für eine gestattete Veranstaltung nicht benötigt wird, ist spätestens vier Stunden vor Beginn der vorgesehenen Benutzung dem Bürgermeisteramt bzw. dem Hausmeister Mitteilung zu machen. Bei Ausfall einer angemeldeten Benutzung gilt die entsprechende Bestimmung der Gebührenordnung (§ 21).

§ 5

Bedienung von Anlagen

Die Beleuchtungs- und Lüftungsanlagen dürfen nur durch den Übungs- oder Veranstaltungsleiter, die Heizungsanlage nur durch den Hausmeister oder einen sonstigen Beauftragten der Gemeinde bedient werden.

§ 6

Nebenkosten

Die anfallenden Kosten für Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Strom und Wasserverbrauch werden nach der Gebührenordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, abgerechnet.

§ 7

Ordnungsvorschriften

1. Den Benutzern der Begegnungsstätte wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen zu schonen, sauber zu halten und alle Beschädigungen zu vermeiden, sowie auf Veranstaltungen in angrenzenden Räumen Rücksicht zu nehmen.
2. Größte Reinlichkeit ist in den Toiletten und der Küche geboten. Für Abfälle und Aschenreste sind Abfallbehälter und Aschenbecher zu benutzen.
3. Es ist unstatthaft und verboten:
 - a) Abfälle und Art (Papier, Speisereste und dergl.) auf den Boden zu werfen;
 - b) Wände und Türen zu beschmutzen oder zu beschriften;
 - c) Gegenstände irgendwelcher Art anzubringen oder zu befestigen;
 - d) Auf Tische oder Stühle zu steigen;
 - e) An den Licht- und Heizungsanlagen unbefugt zu hantieren;
 - f) Feste oder sperrige Gegenstände, die eine Verstopfung herbeiführen können, in die Toiletten zu werfen;
 - g) Räumlichkeiten, die nicht zum Übungs- oder Veranstaltungsbetrieb gehören, zu betreten;
 - h) Motor- oder Fahrräder innerhalb des Gebäudes abzustellen;
 - i) Tiere mitzubringen
 - j) Das Rauchen in der Begegnungsstätte.
 - k) Das Mobiliar der Begegnungsstätte im Außenbereich zu nutzen
4. Bis zur vollständigen Räumung der Begegnungsstätte hat ein verantwortlicher Vertreter des Veranstalters anwesend zu sein.
5. Die feuerpolizeilichen und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.
6. Beim Ausschmücken der Räume zu vorübergehenden Zwecken sind folgende Vorschriften zu beachten;
 - a) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbare oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. In Holzverkleidungen dürfen keine Nägel eingeschlagen werden.
 - b) Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile sollen nur in grünem Zustand verwendet werden. Ausgetrockneter Baum- oder Pflanzenschmuck ist zu entfernen.
 - c) Die Ausgänge und die Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht durch Ausschmückungsgegenstände verstellt oder verhängt werden.
 - d) Umfangreiche Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern und Heizkörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht gefährlich

- erwärmen oder entzünden können, Luftballone, die mit brennendem Gas gefüllt sind, sind verboten.
7. Die nach außen führenden Türen dürfen während der Veranstaltung nicht verschlossen sein.
 8. Die benützten Räume sind vom Veranstalter besenrein zurück zu geben, ebenso sind die Tische und Stühle sowie benützte Einrichtungsgegenstände zu reinigen.
 9. Auf dem Vorplatz ist das Grillen nicht gestattet. Eine Bestuhlung durch Biertischgarnituren bis 22 Uhr ist erlaubt.

§ 8

Schadensfälle

1. Alle Beschädigungen am Gebäude und an den Einrichtungen sind unverzüglich dem Hausmeister oder Beauftragten der Gemeinde oder dem Bürgermeister zu melden. Der Gemeinde gegenüber haftet der Veranstalter bzw. der Verein. Die beschädigten Gegenstände werden auf Kosten des Veranstalters bzw. des Vereins wieder hergestellt oder wiederbeschafft.
2. Die Geltentmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Dritten ist Angelegenheit des Veranstalters bzw. des Vereins.

§ 9

Haftung

1. Für die von den Veranstaltern eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung und Haftung.
2. Die Gemeinde übernimmt eine Haftung für Unfälle, die sich während einer Veranstaltung oder sonst während der Benutzung der Räume ereignen, nur soweit sie ein Verschulden trifft.
3. Sonst wird von der Gemeinde jede Haftung für Personen- oder Sachschäden sowie für beschädigte oder abhanden gekommene Garderobe abgelehnt.

§ 10

Fundsachen

Fundgegenstände sind beim Fundbüro der Gemeindeverwaltung bzw. beim Hausmeister abzugeben.

§ 11

Ausschluss von der Benutzung

Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen die vorstehenden Bestimmungen zuschulden kommen lassen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Begegnungsstätte ausgeschlossen werden.

§ 12

Verschiedenes

1. Den Aufsichtspersonen des Bürgermeisteramts und dem Hausmeister ist der Zutritt zu den benutzten Räumen während einer Veranstaltung jederzeit ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.
2. Falls der Veranstalter eine Betreuung durch das Rote Kreuz für nötig hält, bestellt er dies auf eigene Rechnung.

II. Gebührenordnung

§ 13

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Schwaikheim erhebt für die Benutzung der Begegnungsstätte Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 14

Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren ist der Antragsteller, Veranstalter oder Benutzer. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 15

Benutzung durch ortsansässige Vereine oder Organisationen

1. Die Begegnungsstätte steht den ortsansässigen Vereinen, Organisationen und ähnlichen Gruppierungen entsprechend dem jeweils gültigen Belegungsplan zur Verfügung.
2. Die Überlassung der Begegnungsstätte erfolgt unentgeltlich für:
 - Benutzungen, die im Rahmen des gültigen Belegungsplanes regelmäßig stattfinden;
 - Veranstaltungen ortsansässiger Vereine, Organisationen und ähnlicher Gruppierungen;
 - Punkt- und Freundschaftsspiele sowie Turniere und Wettkämpfe aktiver Spieler und Jugendspiele, bei denen Mannschaften ortsansässiger Vereine mitspielen, auch dann, wenn Eintrittsgelder bis höchstens 6,00 € pro Person erhoben werden

soweit für diese Veranstaltungen kein oder nur ein geringes Eintrittsgeld (bis max. 6,00 € pro Erwachsener) verlangt wird.

Die unentgeltliche Überlassung der Begegnungsstätte ist ein Beitrag der Gemeinde zur Förderung des Vereinslebens, wobei die nicht erhobenen Gebühren als Vereinsförderungsbeitrag verrechnet werden.

§ 16

Gebühren

a) Gebühren für Veranstaltungen je Tag (Verrechnungssätze gem. § 15)

Text	örtliche Vereine, Organisationen u.ä. Gruppierungen
- großer Raum ohne Heizung	50,00 €
mit Heizung	63,00 €
- kleiner Raum ohne Heizung	25,00 €
mit Heizung	38,00 €
- KüchenBenutzung	25,00 €

b) Bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 4 werden folgende Gebühren erhoben:

- großer Raum - ohne Heizung	75,00 €
- mit Heizung	89,00 €
- kleiner Raum ohne Heizung	50,00 €
mit Heizung	63,00 €
- KüchenBenutzung	38,00 €

§ 17

Gebühren

Mit den Gebühren der Begegnungsstätte sind abgegolten die Inanspruchnahme des Raumes, der Nebenräume wie WC sowie Kosten für Heizung, Reinigung, Strom- und Wasserverbrauch.

§ 18

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die anfallenden Gebühren entstehen bei Antragstellung und sind spätestens innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung auf Anforderung an die Gemeindekasse zu bezahlen.

§ 19

Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

§ 20

Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

Findet die beantragte Veranstaltung nicht statt und ist es nicht mehr möglich, die Begegnungsstätte anderweitig zu belegen, so wird die entsprechende Gebühr trotzdem fällig.

§ 21

Abweichungen und Sonderregelungen

Über die Abweichungen von dieser Gebührenordnung und über Sonderregelungen entscheidet der Bürgermeister.

§ 22

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

gez.
Häuser
Bürgermeister